

Ihr gutes Recht

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

zunächst einmal wünsche ich Ihnen einen wunderschönen Start in den Frühling. Wir sind immer noch beim Thema Familienrecht und werden dies auch nicht so schnell verlassen können – zu vielschichtig ist dieser Bereich. Heute soll es um den **Vermögensausgleich** und den **Versorgungsausgleich** gehen.

Beidem liegt der Gedanke zugrunde, dass derjenige der in der Ehe nicht oder nur teilweise erwerbstätig war, einen Ausgleich von dem erhalten soll, der in der Lage war, Rentenansparungen zu erwerben und Vermögen anzusammeln. Wenn sich also die Ehefrau während der gesamten Ehe um die Kindererziehung und um den Haushalt gekümmert hat, hat sie weder Rentenansprüche noch die Möglichkeit Vermögen zu erzielen. Dies soll ausgeglichen werden.

Vermögensausgleich

Für den Vermögensausgleich kommt es darauf an, in welchem Güterstand die Ehegatten während der Ehe gelebt haben. Es gibt den Güterstand der Gütertrennung, der Gütergemeinschaft und der Zugewinnngemeinschaft.

Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kommt am häufigsten vor, weil es der Güterstand ist, der automatisch eintritt, wenn eine Ehe geschlossen wird und keine andere Vereinbarung getroffen wird. Zugewinnngemeinschaft bedeutet, dass das Vermögen der jeweiligen Partner grundsätzlich getrennt bleibt. Angeschafftes Vermögen wird aber im Falle einer Scheidung aufgeteilt. Der Zugewinn ist hierbei der Betrag, um den das Vermögen eines Ehepartners zum Zeitpunkt der Scheidung (Endvermögen) seinem Vermögen zum Zeitpunkt der Hochzeit (Anfangsvermögen) übersteigt. Die Differenz zwischen dem End- und Anfangsvermögen ist der während der Ehe erzielte und nun auszugleichende Zugewinn. Derjenige, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, ist ausgleichsberechtigt und kann die Hälfte des Zugewinns des anderen verlangen. Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Der Ehemann hatte zu Beginn der Ehe ein Sparbuch mit einem Wert in Höhe von 80.000,00 €. Hieran hat sich während der Ehe nichts verändert. Er hat daher keinen Zugewinn erzielt. Seine Ehefrau hat vor der Ehe eine Ausstattung in Höhe von 10.000,00 € erhalten. Sie war sehr sparsam und hat am Ende der Ehe 50.000,00 € erspart. Ihr Zugewinn beträgt also 40.000,00 €. Hiervon muss sie die Hälfte, also 20.000,00 € an Ihren Ehemann als Zugewinnausgleich zahlen.

Die meisten Probleme stellen sich bei der Ermittlung des Vermögens ein. Wer hat in glücklichen Tagen vor der Hochzeit schon eine Liste aller Vermögenswerte erstellt. Außerdem müssen Hausgrundstücke, Firmenanteile und Wertgegenstände ggf. durch einen Sachverständigen erst begutachtet werden, um den Verkehrswert festzustellen.

Lebten die Eheleute im Güterstand der Gütertrennung findet grundsätzlich kein Vermögensausgleich statt. Lebten sie in der Gütergemeinschaft ist jedes Vermögen gemeinschaftliches Vermögen und muss aufgeteilt werden.

Versorgungsausgleich

Mit dem zwingend bei jeder Scheidung durchzuführenden Versorgungsausgleich werden die während der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Altersversorgung ausgeglichen. Derjenige der nicht oder nur in geringem Umfang berufstätig sein konnte, soll im Alter eine eigenständige soziale Absicherung haben.

Während des Scheidungsverfahrens holt das Familiengericht von den Rentenversicherungs- bzw. Versorgungsträgern Auskünfte darüber ein, welche Rentenanwartschaften während der Ehezeit durch die Ehegatten erworben worden sind. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen, was dazu führt, dass das Scheidungsverfahren lange dauern kann. Anhand der erteilten Auskünfte wird sodann eine Bilanzierung der Anwartschaften vorgenommen. Derjenige der mehr erworben hat muss die Hälfte des Mehrerwerbs ausgleichen. Auch hier ein Beispiel:

Die Ehe dauerte 5 Jahre. Hievon war der Ehemann berufstätig und die Ehefrau aufgrund der Kinderbetreuung zu Hause. Der Versorgungsausgleich wird nun so vorgenommen, dass vom Rentenversicherungskonto des Ehemannes Anwartschaften aus der Ehezeit auf das Rentenversicherungskonto der Ehefrau übertragen werden. Die Ehefrau muss sich um diesen Mehrbetrag nicht selbst kümmern, sie erhält ihn vielmehr jeden Monat automatisch von ihrem Rentenversicherer als Bestandteil ihrer Rente ausgezahlt.

Im nächsten und voraussichtlich letzten Familienrechtsteil soll es um die Kinder und somit um Sorgerecht, Umgangsrecht und Aufenthaltsbestimmung gehen.

Ihre
Serina Schütte
Rechtsanwältin

SERINA SCHÜTTE

RECHTSANWÄLTIN

Ihr kompetenter Ansprechpartner in allen Bereichen,
insbesondere

- Familien- und Erbrecht
- Allgemeines Zivilrecht
- Miet- und Verkehrsrecht
- Verwaltungsrecht

Sie finden mich:

Friedrichstrasse 41
(Einfahrt Bahnhofstrasse)
15378 Hennickendorf
www.serinaschuette.de

Kontakt:

Tel.: 033 434 / 15 2 16
Fax: 033 434 / 15 2 17
email: mail@serinaschuette.de
Termine frei nach Vereinbarung